



# **KINDER- UND JUGENDORDNUNG**

der Jugendabteilung des SV Schriesheim 1919 e.V.

(verabschiedet auf der Kinder- und Jugendversammlung am 3.11.2014,  
bestätigt auf der Jahreshauptversammlung am 24.02.2015)

## **§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Kinder- und Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des SV 1919 Schriesheim e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des SV 1919 Schriesheim e.V., solange sie für den Jugendbereich spielberechtigt sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des SV 1919 Schriesheim e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des SV 1919 Schriesheim e.V. sind insbesondere:

- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Pflege des Gemeinschaftssinns
- Ausbildung in der Sportart Fußball und Durchführung von Wettkämpfen
- Hilfe der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness
- Pflege der internationalen Verständigung
- Kontakte zu anderen Sportvereinen, Jugendgruppen oder Bildungseinrichtungen

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugendabteilung des SV 1919 Schriesheim e.V. sind:

- die Kinder- und Jugendversammlung
- der Kinder- und Jugendausschuss

## **§ 4 Kinder- und Jugendversammlung**

Die Kinder- und Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SV 1919 Schriesheim e.V.

Die ordentliche Kinder- und Jugendversammlung tritt regelmäßig alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung einberufen. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Eine außerordentliche Kinder- und Jugendversammlung kann auch jederzeit durch den/die Jugendleiter/in einberufen werden. Eine außerordentliche Kinder- und Jugendversammlung findet auch statt, wenn das Interesse der Kinder und Jugendlichen es erfordert oder wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kinder- und Jugendausschuss beantragt.

In allen Fällen muss der Aushang mindestens zwei Wochen vor der Kinder- und Jugendversammlung stattfinden.

Aufgaben der Kinder- und Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung, die in der Kinder- und Jugendordnung beschrieben sind sowie Änderungen der Kinder- und Jugendordnung
- Entlastung des Kinder- und Jugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses

Jede ordnungsgemäß einberufene Kinder- und Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung des SV 1919 Schriesheim e.V. nach § 1, sofern sie am Tag der Kinder- und Jugendversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 5 Kinder- und Jugendausschuss**

Der Kinder- und Jugendausschuss besteht aus

5.1. fünf ordentlichen Mitgliedern:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/wärterin
- Beisitzer/in
- Jugendvertreter/in

Die ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses werden von der Kinder- und Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Mitglied im Kinder- und Jugendausschuss muss Vereinsmitglied des SV Schriesheim und volljährig sein. Ausnahme ist der/die Jugendvertreter/in, der/die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses werden vom Kinder- und Jugendausschuss festgelegt. Der Kinder- und Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Kinder- und Jugendversammlung.

Besondere Aufgaben sind:

- Der/die Jugendleiter/in ist Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
- Die ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses entscheiden über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendabteilung. (§ 4)
- Der/die Jugendkassenwart/in erstattet dem Vorstand des Vereins regelmäßig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung Bericht über die Jugendkasse.

## 5.2. außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Kinder- und Jugendausschuss durch Amt oder Funktion angehören. Sie werden nicht in der Kinder- und Jugendversammlung gewählt, sondern durch die ordentlichen Mitglieder bestimmt. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendausschuss.

Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

## **§ 6 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der ordentliche Kinder- und Jugendausschuss. Ausgaben bis zu einer Geldsumme von 500.- Euro bedürfen der Zustimmung des/der Jugendleiters/in sowie des/der Jugendkassenwarts/wärtin. Ausgaben ab einer Geldsumme von 500.- Euro müssen durch Beschluss in einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses gefasst werden.

Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben. Eine Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannten Personen durchgeführt.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Kinder- und Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Kinder- und Jugendordnung und Änderungen der Kinder- und Jugendordnung muss von der Kinder- und Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.